

# Bevor man vor den Kadi zieht

»Es kann der Beste nicht in Frieden planen, wenn der Kunde nicht bezahlt«, weiß der auf Probleme von Handwerkern spezialisierte Rechtsanwalt Ralf Sugland. Vor Naturstein- und Fliesenlegern erläuterte er im Rahmen einer Veranstaltung der Firma Uzin Utz, wie man sich gegen säumige Auftraggeber wehren kann.

**R**alf Sugland erklärte zunächst, wie man Forderungen außergerichtlich geltend machen kann. »Sie sollten bereits im Bau- oder Werkvertrag Abschlüsse vereinbaren, hierfür Fälligkeiten und Zahlungsziele aushandeln – und dann auch darauf bestehen, dass die Vereinbarung eingehalten wird«, empfiehlt er. »Sobald die (Teil)Leistung erbracht ist, sollten Sie diese auch in Rechnung stellen. Wenn die Zahlung ausbleibt, dürfen Sie mit Zahlungserinnerungen oder Mahnungen nicht zu lange warten, wobei hier je nach Kunde zu differenzieren ist. Gute Kunden erinnern Sie am besten erst einmal mündlich an die noch ausstehende Zahlung.« Wo möglich, sollte man von säumigen Zahlern ein Schuldanerkenntnis über die Forderung einholen, so Sugland. Zu beachten sei hierbei, dass ein privatschriftliches Schuldanerkenntnis nicht verhindert, dass eine Schuld verjährt. Ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung komme hingegen einem Vollstreckungstitel gleich. Aufgepasst heißt es laut Sugland auch bei der Beauftragung von Inkassobüros. »Insbesondere bei niedriger Forderungshöhe verlangen einige Inkassobüros Vergütungen, die höher sind als die gesetzliche Rechtsanwaltsgebühr. Säumige Kunden müssen jedoch immer nur Verzugskosten in Höhe der Anwaltsgebühren erstatten.«

## Wenn man vor den Kadi zieht

Wer sich nicht außergerichtlich einigen kann oder will, sollte zunächst ein gerichtliches Mahnverfahren anstreben, vor allem bei geringeren Forderungen von 500 oder 600 €, rät Ralf Sugland. »Wer ei-



Rechtsanwalt  
Ralf Sugland,  
Rechtsanwaltskanzlei  
Pick & Sugland,  
www.pick-sugland.de

nen Mahnbescheid beantragt, zahlt nur ein Sechstel der im Fall einer Klage zu berappenden Gerichtskosten ein. Außerdem wird dadurch das Verfahren verkürzt – vorausgesetzt, der Ermahnte bestreitet den Anspruch nicht. Wehrt er sich jedoch, geht das Mahnverfahren in ein reguläres Klageverfahren über, womit die restlichen fünf Sechstel der Gerichtskosten fällig werden.«

Über Klagen entscheidet grundsätzlich das Amts- bzw. Landgericht am Sitz des Schuldners. Fälle mit einem Streitwert über 5000 € gehen vor das Landgericht – und hier besteht für den Kläger Anwaltszwang. Wenn der Beklagte nicht zur Hauptverhandlung erscheint, kann ein Versäumnisurteil beantragt werden. Gegen ein solches Urteil darf der säumige Kunde jedoch binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Geht der Beklagte während eines Mahn- oder Klageverfahrens in Insolvenz, unterbricht das Gericht den Rechtsstreit bis das Insolvenzverfahren abgeschlossen ist.

Eine Zwangsvollstreckung erfordert stets einen Vollstreckungstitel, also ein rechts-

kräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urteil, einen Vollstreckungsbescheid, eine notarielle Urkunde mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung, einen Vergleich in einem Rechtsstreit vor einem ordentlichen Gericht oder vor einer amtlichen Schiedsperson oder einen Kostenfestsetzungsbeschluss. Der Vollstreckungstitel muss eine Vollstreckungsklausel enthalten, informierte Sugland. Eine »vollstreckbare Ausfertigung« dieses Titels könne man beim jeweiligen Gericht beantragen. Vor der Vollstreckung müsse auch dem Schuldner das entsprechende Dokument zugegangen sein. »Wenn eine Geldforderung einzutreiben ist, geht dem Gerichtsvollzieher ein Pfändungsauftrag zu. Wenn bei ihm nichts mehr zu holen ist, leistet der Schuldner einen Offenbarungseid. Ein erneuter Antrag auf Pfändung ist dann erst wieder nach drei Jahren zulässig«, berichtete Sugland. Zu beantragen sei ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss stets beim Vollstreckungsgericht im Amtsgericht am Sitz des Schuldners. Er richte sich auf Forderungen, die der Schuldner gegenüber einem Dritten hat, etwa in Bezug auf seinen Lohn. Gegebenenfalls könne man über den Gerichtsvollzieher befristet durchsetzen, dass Dritte nichts mehr an den Schuldner zahlen.

## Strafanzeigen gut überdenken

Eine Strafanzeige (Strafantrag) erhöht laut Ralf Sugland den Druck auf den Schuldner, auch weil man dadurch den Chef einer Firma anschließend zivilrechtlich in persönliche Haftung nehmen kann. Strafanzeige wird in der Regel dann erstattet, wenn der Schuldner bei Auftragserteilung nicht mehr zahlungsfähig oder -willig war, obwohl er sich als liquide ausgegeben hat. Einen Verdacht auf »Eingehungsbetrug« muss man allerdings gut belegen können, sonst kann der Schuss nach hinten losgehen, warnte Sugland, denn: Wer falsch verdächtigt, verleumdet, nötigt und erpresst, macht sich selbst strafbar.

Notiert von Harald Lachmann